

Satzung

des Jugendparlaments der Stadt Velbert

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 aufgrund der §§ 1 und 11 Achten Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) in der z.Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG NRW) in der z.Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Satzung des Jugendparlaments der Stadt Velbert beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Stadt Velbert und gleichberechtigte Mitglieder unserer Stadt. Das Jugendparlament soll:

- die Interessen aller Velberter Kinder- und Jugendlichen vertreten.
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Velbert ermöglichen und sicherstellen.
- bei Kindern und Jugendlichen Interesse für die Kommunalpolitik wecken.
- die verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Jugendparlaments werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt.

§ 1 Ziele, Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

1. Das Jugendparlament unterliegt demokratischen Grundsätzen.
2. Die Delegierten sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.
3. Ziel des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Velberter Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen.
4. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche (politische, soziale, sportliche, kulturelle und materielle Interessen) der Velberter Kinder und Jugendlichen entgegen. In Ausschüssen können Lösungsvorschläge erarbeitet werden und als Anträge in das Jugendparlament eingebracht werden.
5. Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
6. Das Sprecherteam des Jugendparlaments erhält mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit, im Stadtrat über die Arbeit des Jugendparlaments zu berichten.

7. Das Jugendparlament arbeitet mit demokratischen Organisationen (z.B. Stadtjugendring) zusammen.
8. Dem Jugendparlament werden für seine Tätigkeit, insbesondere für die Durchführung von Sitzungen, Räumlichkeiten der Stadt Velbert zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen, welche ihren Erstwohnsitz in Velbert haben zusammen. Alle weiterführenden Schulen in Velbert entsenden, entsprechend ihrer Schülerzahlen eine Anzahl von Delegierten in das Jugendparlament. Zudem werden fünf Mandate an Velberter Jugendliche vergeben, welche keine Schule in Velbert besuchen (näheres regelt §2 Ziff. 4.).
2. Aktives- und passives Wahlrecht sind unabhängig von Nationalität, Religion oder Geschlecht. Jeder in Velbert wohnhafte Jugendliche im Alter von 10 bis 24 Jahren (maßgeblich ist das Alter am Stichtag 15.10. zu Beginn einer jeden Wahlperiode) kann Mitglied des Jugendparlaments werden.
3. Die Anzahl der zu entsendenden Schülerinnen und Schüler in das Jugendparlament ist nach den Schülerzahlen wie folgt gestaffelt:
 - a) bis 500 Schüler wird 1 Vertreter/in gewählt.
 - b) bis 1000 Schüler werden 2 Vertreter/innen gewählt.
 - c) über 1000 Schüler werden 3 Vertreter/innen gewählt.
4. Wählbare Velberter Jugendliche (siehe § 2 Ziff. 2), die keine weiterführende Schule in Velbert besuchen oder bereits nicht mehr zur Schule gehen, jedoch Interesse an der Mitarbeit im Jugendparlament haben, können dies der Geschäftsleitung des Jugendparlaments (Sprecherteam) zwei Monate vor der konstituierenden Sitzung schriftlich mitteilen. Bei fünf oder weniger Interessenten sind sie automatisch als Vertreter der Velberter Jugendlichen, die keine Velberter Schule besuchen, im Jugendparlament aufgenommen. Sollte es mehrere Bewerber geben, sind diese dazu aufgefordert, Unterschriften zu sammeln. Diese müssen von Personen stammen, welche Ihren Hauptwohnsitz in Velbert haben und 10 bis 24 Jahre alt sind. Die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen erhalten je ein Mandat.
5. Die Mitglieder des Jugendparlaments können durch Stellvertreter vertreten werden. Dies gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Parlaments, die keine weiterführende Schule in Velbert besuchen.
6. Die Festlegung der Schülerzahlen erfolgt zum Stichtag 15.10.
7. Die Mitglieder des Jugendparlaments und ihre jeweiligen Stellvertreter für das Jugendparlament werden vom Schülerrat oder von allen Schülern der Klassen 5 – 10 (13) der einzelnen weiterführenden Schulen der Stadt Velbert in freier und demokratischer Wahl gewählt. Die Organisation und die Durchführung der Wahlen obliegen den einzelnen Schulen.

8. Die Schülersprecher der einzelnen Schulen sind kraft ihres Amtes zugleich Mitglied im Jugendparlament. Ein Wechsel in der Person des Schülersprechers innerhalb einer Wahlperiode führt, da der Sitz im Parlament an das Schülersprecheramt gebunden ist, zugleich zu einem Wechsel des betreffenden Mitglieds im Jugendparlament.
9. Die Schulen können ihre Delegierten zurückberufen, wenn diese den Aufgaben, welche an sie als Mitglieder des Jugendparlaments gestellt sind, nicht mehr nachkommen können.
10. Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode, durch Rücktritt oder wenn die Schule ihren Delegierten zurückberuft. Ein Schulwechsel oder Schulabschluss bedeutet keinen Ausschluss aus dem Jugendparlament. Wünschenswert ist, dass die Delegierten einer Schule auch nach einem Schulwechsel oder -abschluss in Kontakt bleiben.
11. Jeder junge Mensch kann sich unabhängig von einem Mandat auf den Sitzungen der Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht für die Projekte engagieren.
12. Mitglieder im Jugendparlament sind nur die gewählten und sodann von den weiterführenden Schulen der Stadt Velbert entsendeten Delegierten gemäß § 2 Ziff. 1-3 und Ziff. 7 sowie die Jugendlichen, die keine weiterführende Schule besuchen, unter den Voraussetzungen des § 2 Ziff. 4.

§ 3 Wahlperiode

1. Die Wahlzeit für die Mitglieder des Jugendparlaments beträgt zwei Schuljahre. Ihre Benennung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Schuljahresbeginn.
2. Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 der Satzung jederzeit möglich.

§ 4 Amtsführung

1. Die Delegierten des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.
2. Ist der Delegierte zum Sitzungstermin verhindert, ist er verpflichtet, die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

§ 5 Vertretung des Jugendparlaments

1. In der konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments zu Beginn einer jeden Wahlperiode wählen die Mitglieder des Parlaments ein Sprecherteam, das aus zwei Delegierten, (nach Möglichkeit aus einem weiblichen und einem männlichen Delegierten) besteht.
2. Das Sprecherteam vertritt das Jugendparlament nach innen und außen.
3. Das Sprecherteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Jugendparlaments thematisch und organisatorisch vorzubereiten und die Tagesordnung festzulegen.
4. Tritt einer der gewählten Sprecher von seinem Amt zurück, wählt das Jugendparlament auf der nächsten Sitzung einen Nachfolger. Dieser beendet nur die angefangene Wahlperiode.
5. Für die Abwahl eines Sprechers ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese muss spätestens 2 Wochen vorher beantragt werden.
6. Die Sprecher oder ein vom Parlament bestimmter Vertreter nehmen die Beteiligungsrechte im Rat der Stadt Velbert und seinen Ausschüssen wahr.

§ 6 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Jugendparlaments finden mindestens einmal im Quartal statt. Das Sprecherteam legt die Sitzungstermine fest.
2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. . Das Jugendparlament kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Bei Personalangelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen
4. Die Sitzungen werden vom Sprecherteam geleitet.

5. Das Jugendparlament entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.
6. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Sitzungen die §§ 6 und 7 sowie 9-23 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Velbert sinngemäß.

§ 7 Beschlussfassung und -fähigkeit

1. Das Jugendparlament beschließt grundsätzlich alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
2. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend sind. Vor Beginn der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit von einem Anwesenden angezweifelt werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht geprüft ist das Parlament beschlussfähig.
3. Ist das Jugendparlament beschlussunfähig, hebt das Sprecherteam die Sitzung auf.
4. Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen. Sie können auf Antrag geheim durch Stimmzettel oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.
5. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Bürgermeister übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse zeitnah, spätestens innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder dem betroffenen Ausschuss zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls Beschlussfassung vor.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Verwaltungsaufgaben und die Geschäftsführung des Jugendparlaments werden von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Velbert unterstützt, d.h. die Sitzungen werden gemeinsam mit dem Sprecherteam vorbereitet, die Sitzungsleitung wird gemeinsam durchgeführt und Beschlüsse des Jugendparlaments werden für die Gremien vorbereitet.
2. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Velbert ist Schnittstelle zwischen dem Sprecherteam des Jugendparlaments, der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen.
3. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Velbert ist beratendes Mitglied bei den Sitzungen des Jugendparlaments.
4. Über jede Sitzung des Jugendparlaments ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Das Sitzungsprotokoll ist jedem Jugendparlamentsmitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Jugendparlaments zuzustellen.

§ 9 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist das beratende Organ des Jugendparlaments und besteht aus den ehemaligen Sprechern des Jugendparlaments.
2. Mitglieder im Ältestenrat dürfen maximal 26 Jahre alt sein. Spätestens nach Vollendung des 26. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Ältestenrat automatisch.
3. Mitglieder des Ältestenrates sind nach § 2.11. nur durch ihre Funktion keine Mitglieder des Jugendparlaments und besitzen kein Stimmrecht. Sie können jedoch Delegierte im Parlament sein.
4. Der Ältestenrat hat einmal pro Sitzung das Recht angehört zu werden.

§ 10 Etat

1. Der Rat der Stadt Velbert entscheidet über die Höhe der dem Jugendparlament jährlich zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel. Die Verwendung der Haushaltsmittel hat das Jugendparlament jährlich nachzuweisen.

§ 11 Satzung

1. Jeder Delegierte erhält ein Exemplar dieser Satzung.
2. Die Satzung wird auf der ersten Sitzung einer Wahlperiode vorgelesen und auf der Homepage der Stadt Velbert veröffentlicht.
3. Anträge zur Änderung der Satzung sind nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich und werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung im Rat der Stadt Velbert in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.